



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft
Linz

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W I E N

Linz, am 19.6.2009
Gruberstraße 20
A 4020 Linz
Briefanschrift:
A-4010 Linz, Postfach274
Sachbearbeiter:
EOStA Dr. Hintersteiner
Telefon: 05/7601 21
Klappe (DW)
Telefax: 05/7601 21 - 11608

Jv 1829/09a - 26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafprozessgesetz,
die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz
geändert werden

Zu BMJ-L318.027/0001-II 1 /2009

Zum Gesetzentwurf wird folgende

S T E L L U N G N A H M E

abgegeben:

Zu Art 1 Z 9 und 12:

Das grundsätzliche Ziel des Entwurfs, Rechtssicherheit und Klarheit im geltenden Korruptionsstrafrecht zu schaffen, wird geteilt. Begrüßt werden auch die in allen Tatbeständen aufgenommenen Wertqualifikationen. Insbesondere der Begriff des „Anfütterns“ führte im Amts- und Geschäftsverkehr zu großer Verunsicherung und teilweise auch überschießenden Reaktionen. Die nunmehrigen Formulierungen des Abs 3 der §§ 304 und 307 sind – abgesehen von ihrer sprachlichen Komplexität –

so gefasst, dass diese Tatbestände wohl kaum nachweisbar sein und damit wohl totes Recht darstellen werden.

Zu Art 2 Z 1

In § 20a Abs 2 1. Satz StPO sollte in Anerkennung der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft der Ausdruck „hat die Staatsanwaltschaft“ durch die Wendung „soll die Staatsanwaltschaft“ ersetzt werden.

Zu Art 2 Z 5

Nach § 100a Abs 2 StPO haben die Staatsanwaltschaften die KStA in vollem Umfang, insbesondere auch durch Zuweisung entsprechend ausgestatteter Arbeitsplätze und des notwendigen Kanzlei- und Schreibdienstes für die Dauer vor Ort erforderlicher Amtshandlungen zu unterstützen. Hiezu ist anzumerken, dass es im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Salzburg, aber auch in Linz an entsprechenden räumlichen Möglichkeiten für zusätzliche Arbeitsplätze fehlt. Aufgrund Personalknappheit kann derzeit auch kein Kanzlei- und Schreibpersonal, das die KStA für die Dauer der vor Ort erforderlichen Amtshandlungen unterstützen könnte, zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art 3 Z 1

§ 2a Abs 2 StAG sieht einen Entfall der Außenstellen der KStA bei den Oberstaatsanwaltschaften Linz, Innsbruck und Graz vor. Dies konterkariert eindeutig das föderale Prinzip, das richtigerweise durch die Einrichtung der Außenstellen – als Folge der Begutachtungsergebnisse zum Strafrechtsänderungsgesetz 2008 – seinen Niederschlag fand.

Zu Art 3 Z 2

Nach § 5 Abs 4 StAG soll die erst im Zuge der Strafprozessreformbegleitgesetz II (BGBl I Nr. 112/2007) von 10 auf 5 Jahre reduzierte Revisionszeit nochmals auf nunmehr 3 Jahre bzw im Einzelrichterverfahren sogar auf nur 1 Jahr aus Sparsamkeitserwägungen verkürzt werden. Diese Lösung ist abzulehnen, weil damit bei relativ wenig Einsparungspotenzial die Sicherung der Qualität staatsanwaltschaftlicher Erledigungen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zu Art 3 Z 4

Nach § 8a Abs 3 StAG sollen Berichtsaufträge des BMJ im Tagebuch ersichtlich gemacht werden. Nach den Intentionen des Budgetbegleitgesetzes 2009 (Art 21 Z1) soll zur Entlastung der überlasteten staatsanwaltschaftlichen Kanzlei die Anlegung von Tagebüchern erheblich reduziert bzw in weiten Teilen sogar abgeschafft werden. Hierauf wäre bei der Textierung des § 8a Abs 3 StAG Bedacht zu nehmen.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft
Dr. Ulrike Althuber eh.